

A 3 K 2257/19



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1.

[REDACTED]

2.

[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Groß und Remus,
Adolfsallee 27 / 29, 65185 Wiesbaden, Az: 19/192 CW /cw
- zu 1, 2 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamtes,
- Gebäude F - Pfizerstraße 1, 76139 Karlsruhe

- Antragsgegnerin -

wegen Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz,
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 3. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin
am Verwaltungsgericht Burr als Einzelrichterin

am 14. August 2019

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, sich
unter Aufhebung der ergangenen Ablehnungen der wiederholten Übernahmegesu-
che Griechenlands (Ministry of Migration Policy – Asylum Service – Department Na-

- 2 -

tional Dublin Unit) für den Asylantrag des Antragstellers zu 2 für zuständig zu erklären.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Die sachdienlich dahingehenden Anträge des .2001 geborenen Antragstellers zu 2, der afghanischer Staatsangehöriger ist, und seines 1993 geborenen Halbbruders, dem Antragsteller zu 1, der deutscher Staatsangehöriger ist, die Antragsgegnerin im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, sich unter Aufhebung der ergangenen Ablehnungen der wiederholten Übernahmegesuche Griechenlands für den Antragsteller zu 2 für zuständig zu erklären, sind zulässig.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart ist örtlich zuständig. Es handelt sich um eine Streitigkeit „nach dem Asylgesetz“ im Sinne von § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO. Zwar ist die Abgabe von Erklärungen zum Überstellungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) nicht im Asylgesetz geregelt, sondern in der Verordnung selbst. Das Asylgesetz greift aber über die Regelung des im Bundesgebiet geführten Asylverfahrens hinaus und schafft in § 88 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Grundlagen für weitere Zuständigkeiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Dublin-Verfahren (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 17.06.2019 – 23 K L 293.19 A – juris). Das Begehren der Antragsteller zielt auf eine entsprechende Zuständigkeitserklärung des Bundesamtes und damit auf den Zugang zum deutschen Asylverfahren nach dem Asylgesetz ab.

Die örtliche Zuständigkeit für den Antrag des Antragstellers zu 1 ergibt sich aus § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 2 Nr. 3 Satz 2 VwGO, da dieser seinen Wohnsitz im Bezirk des Verwaltungsgerichts Stuttgart hat. Da der Antrag des Antragstellers zu 2 auf die Familienzusammenführung und das Zusammenleben mit dem in [REDACTED] lebenden Antragsteller zu 1 gerichtet ist, erscheint es mit Blick auf den angestrebten Wohnsitz gerechtfertigt, auch für jenen von einer Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Stuttgart auszugehen (vgl. etwa VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 27.05.2019 – 10 L 34/19.F.A; VG Berlin, Beschluss vom 17.06.2019 – 23 K L 293.19 A – juris). Auch wenn hinsichtlich des Antragstellers zu 2 auch eine Zuständigkeit

- 3 -

des Verwaltungsgerichts Ansbach gemäß § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 2, Nr. 3 Satz 3, Nr. 5 VwGO wegen des Sitzes des Bundesamtes in Nürnberg denkbar wäre (vgl. VG Sigmaringen, Beschluss vom 04.03.2019 - 2 K 7437/18 - juris), wird von einer Abtrennung und Verweisung bzw. einer Vorlage gemäß § 53 VwGO abgesehen. Denn dies wäre einer schnellen Entscheidung über die Eilanträge beider Antragsteller nicht förderlich, zumal dann zusätzlich die Gefahr inhaltlich divergierender Entscheidungen bestünde, die gerade keinen effektiven Rechtsschutz bedeuteten, Art. 19 Abs. 4 GG.

Da es sich um eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz handelt, entscheidet die Richterstatterin als Einzelrichterin über den Antrag (§ 76 Abs. 4 AsylG).

Der Antragsteller sind auch antragsbefugt (§ 42 VwGO analog). Es ist jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die dem Kindeswohl und dem Schutz der Familie dienenden Regelungen der Dublin III-VO den im zuständigen Mitgliedstaat ansässigen Familienangehörigen, als auch denjenigen, die aus einem Mitgliedstaat in den zuständigen Staat überstellt werden wollen, ein subjektives Recht auf die Einhaltung der besagten Bestimmungen zu ihren Gunsten vermitteln (vgl. VG Wiesbaden, Beschluss vom 09.03.2018 - 4 L 444/18.WI.A - juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 21.02.2018 - 22 L 442/18.A - juris und VG Halle (Saale), Beschluss vom 14.11.2017 - 5 B 858/17 - juris; a.A. etwa VG Würzburg, Beschluss vom 02.11.2017 - W 2 E 17.50674 - juris).

Die Anträge sind auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO sind dabei die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs (Anordnungsanspruch) sowie die Gründe, die die Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung bedingen (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.

Dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und den Antragstellern nicht schon in vollem Umfang, wenn auch nur auf beschränkte Zeit und unter Vorbehalt einer Entscheidung in der Hauptsache, das gewähren, was sie nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnten. Im Hinblick auf das Gebot eines wirksamen Rechtsschutzes (Art. 19 Absatz 4 GG) gilt dies jedoch dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d.h. wenn den Antragstellern ohne einstweilige Anordnung unzumutbare Nachteile drohen und für die Hauptsache hohe Erfolgsaussichten prognostiziert werden können (Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: Februar 2019, § 123 Rn. 145). Führt die einstweilige Anordnung - wie vorliegend die letztlich begehrte Zuständigkeitserklärung der Antragsgegnerin für das Asylverfahren des Antragstellers zu 1 - zu einer Vorwegnahme der Hauptsache, muss nicht nur mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Obsiegen der Antragsteller in der Hauptsache zu erwarten sein. Vielmehr muss die Anordnung auch notwendig sein, um den Eintritt schwerer oder irreparabler Schäden zu verhindern.

Die bei einer Vorwegnahme der Hauptsache strengen Anforderungen an das Glaubhaftmachen eines Anordnungsanspruchs (1.) und eines Anordnungsgrundes (2.) liegen vor.

1. Ein Anordnungsanspruch für die begehrte Regelung liegt vor. Der Antragsteller zu 2 kann sich mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf berufen, dass die Antragsgegnerin gemäß Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO für die Prüfung seines Asylantrags zuständig ist. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO bestimmt in den Fällen, in denen es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, dass der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat ist, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Der Antragsteller zu 2 ist im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung minderjährig. Dieser ist auch „unbegleitet“ i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO. Nach Art. 2j) Dublin III - VO ist „unbegleiteter Minderjähriger“ ein Minderjähriger, der wie der Antragsteller zu 2, ohne Begleitung eines für ihn nach

dem Recht des betreffenden Mitgliedsstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet:

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin hält sich der Halbbruder des Antragstellers zu 2, der Antragsteller zu 1, der zwischenzeitlich deutscher Staatsangehöriger ist, auch „rechtmäßig“ im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO auf. Unter einem rechtmäßigen Aufenthalt im diesem Sinne fallen jedenfalls alle gültigen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet, freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger oder auch die Staatsangehörigkeit des entsprechenden Mitgliedsstaates (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, Art. 8 K 4; Vogt/Méndez de Vigo, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland und Familienzusammenführung durch die Dublin III-VO, JAmt 2019,122). Die Ansicht der Antragsgegnerin, dass die Dublin III-VO nicht anwendbar sei, wenn da der Antragsteller zu 2 kein Begünstigter eines internationalen Schutzes sei, ist nicht nachvollziehbar. Der Antragsteller-Vertreter hat zutreffend darauf verwiesen, dass Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO gerade die nicht Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes zur Voraussetzung für den Nachzug macht. Durch das Erfordernis des rechtmäßigen Aufenthalts soll sichergestellt werden, dass der Aufenthalt des Familienangehörigen, zu dem der Zuzug für die Durchführung des Asylverfahrens erfolgen soll, jedenfalls von einiger Dauer gesichert ist, damit nicht die Gefahr besteht, dass der Aufenthalt des Familienangehörigen nach dem Zuzug des unbegleiteten Minderjährigen während der Dauer dessen Asylverfahrens möglicherweise beendet wird. Ausgehend hiervon vermittelt gerade die Staatsangehörigkeit des Familienmitglieds des entsprechenden Mitgliedsstaates, hier der Bundesrepublik Deutschland, die denkbar stärkste Form eines rechtmäßigen Aufenthalts.

Das Gericht hat aufgrund der vorgelegten Dokumente und Beweismittel keinen begründeten Zweifel daran, dass der Antragsteller zu 2 der Halbbruder des Antragstellers zu 1 ist. Denn die Hürde für den Nachweis von Familienbindungen ist im Dublin-Verfahren geringer als etwa im Verfahren zur Familienzusammenführung nach dem AufenthG. Ziel des Verfahrens ist eine schnelle Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates, weswegen etwa auch Art 22 Abs. 4 Dublin III-VO bestimmt, dass das Beweiserfordernis nicht überdehnt werden darf. Die Antragsteller haben hinreichende Beweise entsprechend des Verzeichnisses A des Anhangs II DVO Dublin III-VO vor-

gelegt. Der Antragsteller zu 2 hat seine afghanische Tazkira vorgelegt, der Antragsteller zu 1 seine deutschen Nationaldokumente, Verdienstrachweise u.a. In der Tazkira des Antragstellers zu 2 ist dessen Vater eingetragen. Aus dem Ehezeugnis des Antragstellers zu 1 ergibt sich ebenso, dass dessen Vater ist. Schließlich wurde die Tazkira des Vaters vorgelegt. Weitere verfügbare Dokumente für den Beleg des Verwandtschaftsverhältnisses können die Antragsteller nicht vorlegen. Der Antragsteller-Vertreter hat zutreffend darauf verwiesen, dass nach Art. 15 Abs. 2 DVO Dublin III-VO von der Echtheit der übermittelten Schriftstücke auszugehen ist. Förmliche Beweismittel können zudem nach Art. 20 Abs. 3 a) Dublin III-VO nur durch Gegenbeweise widerlegt werden, die nicht vorliegen. Hinzu kommt, dass die Antragsteller auch Indizien nach Art. 22 Abs. 3 b) Dublin III-VO und des Verzeichnisses B vorgelegt haben, die das Verwandtschaftsverhältnis hinreichend belegen, indem sie zahlreiche Fotografien der Besuchsaufenthalte des Antragstellers zu 1 bei seiner Familie in Afghanistan, aktuelle Bilder der Brüder und schriftliche Erklärungen zu ihrer Beziehung vorgelegt haben. Begründete Zweifel am Verwandtschaftsverhältnis bestehen danach nicht. Im Übrigen haben die Antragsteller angeboten, mittels Blutproben das Verwandtschaftsverhältnis nachzuweisen.

Die Durchführung des Asylverfahrens des minderjährigen Antragstellers zu 2 im Bundesgebiet entspricht auch dessen Kindeswohl. Denn dies wird in den Fällen des Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO regelmäßig vermutet und braucht nicht gesondert nachgewiesen zu werden. Die Vorschrift entspricht Art. 22 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention, nach dem die Mitgliedsstaaten bemüht sein sollen, unbegleitete Minderjährige in die Obhut von Familienangehörigen bzw. Verwandten zu übergeben. Anhaltspunkte, dass ein vom Regelfall abweichender Ausnahmefall vorliegt, sind nicht ersichtlich.

Das Aufnahmeverfahren wurde schließlich ordnungsgemäß durchgeführt. Griechenland hat innerhalb der dreimonatigen Frist des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO das Übernahmegesuch gestellt. Der Antragsteller zu 2 hat am 10.10.2018 in Griechenland einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt; bereits am 11.11.2018 wurde das Übernahmegesuch an die Antragsgegnerin übermittelt und am 12.12.2018, nach der Ablehnung der Antragsgegnerin vom 11.11.2018, wiedervorgelegt. Dem letzten Wie-

- 7 -

deraufnahmegesuch, das sich noch innerhalb der Frist des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO bewegte, waren auch Belege zum Verwandtschaftsverhältnis der Antragsteller beigelegt.

2. Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund für die begehrte Regelung glaubhaft gemacht. Dieser ergibt sich darauf, dass nach den gescheiterten Versuchen seitens des griechischen Dublin-Referates auf Übernahme des Antragstellers zu 2 durch die Antragsgegnerin nunmehr eine Entscheidung in der Sache über das Asylbegehren des Antragstellers zu 2 durch die griechische Asylbehörde zu besorgen ist. Erfolgt eine solche Bescheidung über das Asylbegehren, unterliefe der Antragsteller zu 2 nicht mehr dem Anwendungsbereich der Dublin III-VO. Um den Übergang der Zuständigkeit auf Griechenland abzuwenden, bedarf es daher der einstweiligen Anordnung. Die mit dieser Anordnung verbundene Vorwegnahme der Hauptsache ist zulässig, da ansonsten ein nicht umkehrbarer Übergang der Zuständigkeit auf Griechenland einträte und die Familieneinheit der Antragsteller zu 2 mit seinem Bruder auf unabsehbare Zeit getrennt bliebe. Dies ist unzumutbar und rechtfertigt die ausnahmsweise Vorwegnahme der Hauptsache.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. VwGO, 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Burr

Beglaubigt:


Dor Stadter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle